

Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt

Das Rektorat erlässt gemäß § 71c Abs. 1 Universitätsgesetz (BGBL. I 120/2002 idgF., im Folgenden: UG) nach Stellungnahme des Senats und Genehmigung des Universitätsrats folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Psychologie ab dem Wintersemester 2019/20 unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

(2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt absolviert haben,
2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine befristete Zulassung gem. § 63 Abs. 1 Z. 5 UG aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes anstreben,
3. Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der Universität Klagenfurt bereits zum Masterstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z. 1 oder Z. 2 UG angeführten Gründe erloschen ist.

(3) Diese Verordnung gilt auch für Studienwerberinnen und Studienwerber, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität zu einem Masterstudium der Psychologie zugelassen waren oder sind und die Zulassung zum Masterstudium der Psychologie an der Universität Klagenfurt beantragen.

§ 2 Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze im Masterstudium Psychologie wird mit 20 im jeweiligen Studienjahr festgelegt.

§ 3 Anmeldung zum Aufnahmeverfahren

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung. Die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der Homepage der Universität Klagenfurt bekanntgemacht. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online (über <https://www.aau.at/studium/studienorganisation/zulassung/aufnahmeverfahren/>).

(2) Falls die Anzahl der Anmeldungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, können nur jene Studienwerberinnen und Studienwerber zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.

(3) Falls die Anzahl der Anmeldungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nur geringfügig übersteigt, kann das Rektorat nach Abstimmung mit der/dem Studienprogrammleiter/in festlegen, dass das Aufnahmeverfahren nicht durchgeführt wird.

(4) Falls die Anzahl der Anmeldungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung von der im Aufnahmeverfahren erreichten Punkteanzahl abhängig. Voraussetzung für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren ist das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 63 Abs. 1 und § 64 Abs. 3 UG).

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt durch die Bewertung (Beurteilung) einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über zuvor bekannt gegebenes Fachwissen und über methodische Basisfertigkeiten, die auf dem Niveau von Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen angesetzt werden.

(2) Bei Gleichstand der Punktezahl ist eine geringfügige Überschreitung der in § 2 genannten Zahl an Studienplätzen zulässig.

§ 5 Prüfungstermin

(1) Der Prüfungstermin findet einmal im Studienjahr statt und wird von der Vizerektorin / vom Vizerektor für Lehre festgelegt.

(2) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienwerberinnen und Studienwerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

(2) Damit tritt die im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 17.04.2013, 16. Stück, Nr. 121.1, verlautbarte Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychologie ab dem Studienjahr 2013/14 außer Kraft.